

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) gelten grundsätzlich für alle – auch zukünftigen – Lieferungen, Leistungen und Angebote der Firma Inline Process Solutions GmbH, Trippstadter Straße 110, 67663 Kaiserslautern (HRB 33787, nachfolgend Lieferer genannt), sofern sie nicht ausdrücklich und schriftlich abgeändert oder ausgeschlossen werden.

Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht anerkannt und auch ohne ausdrücklichen, schriftlichen Widerspruch des Lieferers nicht Vertragsinhalt.

2. Vertragsschluss, Unterlagen, technische Normen, Preise, Verpackung, Transportversicherung

2.1 Angebote des Lieferers sind unverbindlich.

2.2 Die zu einem Angebot gehörenden Unterlagen nebst Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Leistungs- und sonstige Eigenschaftsbeschreibungen sowie sonstige Informationen über Vertragsprodukte und Leistungen sind nur annähernd verbindlich.

Bestimmte Eigenschaften der zu liefernden Ware gelten nur dann als zugesichert, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Eine Bezugnahme auf Normen oder vereinbarte Spezifikationen allein beinhaltet lediglich eine nähere Waren- bzw. Leistungsbezeichnung und keine Zusicherung von Eigenschaften.

2.3 Alle Preise gelten ab Werk des Lieferers zuzüglich Umsatzsteuer und Verpackung. (vgl. 3.1). Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Verpackung nach Wahl des Lieferers gegen Berechnung. Der Lieferer ist berechtigt, Verpackungsmaterial frachtfrei Versandort oder Werk zurück zu fordern.

2.4 Der Versand von Waren erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Eine Transportversicherung kann vom Lieferer auf Anfrage abgeschlossen werden.

2.5 Gelieferte Geräte und Hilfsmittel werden vom Besteller montiert.

3. Lieferungen (Verkauf von Produkten, PCs, Gefahrübergang, Versendung)

3.1 Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, erfolgen sämtliche Lieferungen ausschließlich Ab-Werk des Lieferers in 67663 Kaiserslautern (EXW Kaiserslautern, Incoterms 2020).

3.2 Ohne Weisung des Bestellers bestimmt der Lieferer Beförderer, Beförderungsart und -mittel.

3.3 Teillieferungen sind zulässig.

4. Lieferzeit, Verzug, Rücktritt

4.1 Angegebene Liefertermine sind nur annähernd verbindlich und nur dann bindend, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wird.

Die Lieferfrist beginnt mit Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Zeichnungen, Genehmigungen und sonstigen Formalitäten sowie vor Leistung der vereinbarten Vorauszahlungen.

4.2 Im Falle eines vom Lieferer zu vertretenden Lieferverzugs darf der Besteller – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hierdurch ein Schaden entstanden ist – nach Ablauf von 2 Wochen für jede weitere vollendete Woche des Verzugs unter Ausschluss weiterer Ansprüche eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % – höchstens aber insgesamt 5 % – vom Werte des Teils der Lieferung verlangen, der infolge des Verzugs nicht wie beabsichtigt genutzt werden kann. Nr. 9.2 gilt entsprechend.

4.3 Soweit der Höchstbetrag des Schadensersatzes nach Nr. 4.2 erreicht ist, darf der Besteller – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nach Setzung einer angemessenen Frist zur Leistung die Aufhebung des Vertrags bezüglich des verspäteten Teils erklären, wenn der Lieferer nicht vorher erfüllt.

4.4 Befindet sich der Besteller mit einer wesentlichen Verpflichtung aus dem Vertragsverhältnis in Verzug, ist der Lieferer berechtigt, die Lieferfrist um den Zeitraum des Verzuges zu verlängern. Nr. 5 gilt entsprechend.

5. Abnahme

Lieferungen sind, auch wenn sie nicht wesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet seiner Mängelrechte entgegenzunehmen. Der Besteller trägt die durch eine verspätete Abnahme entstandenen Kosten für Lagerung, Versicherung, Schutzmaßnahmen etc. Ohne besonderen Nachweis hat er mindestens pro Woche der Verspätung 0,5 % des Auftragswertes, maximal jedoch insgesamt 5 % zu bezahlen.

Der Lieferer darf dem Besteller schriftlich eine angemessene Frist zur Abnahme setzen, falls dieser zur Lieferzeit die Ware nicht abnimmt. Das Recht des Lieferers, den Kaufpreis zu verlangen, bleibt unberührt.

Nach Fristablauf kann der Lieferer den Vertrag durch schriftliche Erklärung ganz oder teilweise aufheben und Schadensersatz verlangen.



6. Zahlung

6.1 Falls nicht anders vereinbart, sind sämtliche Zahlungen innerhalb von 30 Tagen ab Faktura netto ohne Abzug zu erbringen. Alle Zahlungen erfolgen in Euro „frei Zahlstelle“ des Lieferanten.

6.2 Im Falle nicht fristgerechter Zahlung ist der Lieferer vom Tage der Fälligkeit an zur Berechnung von Zinsen, die 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der EZB liegen, berechtigt. Der Lieferer darf insoweit die Ausführung des Vertrags aussetzen.

Hat der Besteller die vereinbarte Zahlung nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Fälligkeit erbracht, darf der Lieferer durch schriftliche Mitteilung die Aufhebung des Vertrages erklären und Schadensersatz einschließlich entgangenen Gewinns verlangen.

6.3 (Kreditwürdigkeit, Zahlungsverzug)

Wenn besondere Umstände begründeten Anlass zu erheblichen Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Bestellers geben, werden alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort fällig und der Lieferer ist berechtigt, Lieferung gegen Vorkasse sowie Vorkasse vor Fertigstellung zu verlangen. Satz 1 findet auch bei Zahlungsverzug des Bestellers aus anderen mit dem Lieferer geschlossenen Verträgen Anwendung. Ist Teilzahlung vereinbart und bleibt der Besteller mit einem Betrag von mehr als 10 % des noch offenen Kaufpreises im Rückstand, so wird der gesamte noch offene Restbetrag sofort zur Zahlung fällig.

6.4 Bei kundenspezifischen Produkten (Sonderanfertigungen) oder Varianten derselben hat der Lieferer grundsätzlich ein Recht auf Vorkasse des vereinbarten Kaufpreises, zahlbar spätestens 3 Wochen vor Produktionsaufnahme.

7. Verantwortlichkeit für Vertragsmäßigkeit der Lieferung (Sach- und Rechtsmängel)

7.1 (Untersuchungs- und Rückgabepflicht)

Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen. Er hat dabei nach den anerkannten Regeln der Technik vorzugehen. Er verliert in jedem Falle das Recht, sich auf eine Vertragswidrigkeit zu berufen, wenn er sie dem Lieferer nicht unverzüglich nach dem Zeitpunkt, an dem er sie festgestellt hat oder hätte feststellen müssen, schriftlich anzeigt und genau bezeichnet.

Der Besteller hat nach Absprache mit dem Lieferer für die Sicherstellung sämtlicher Beweise zu sorgen.

7.2 (Behandlung und Lagerung)

Der Nachweis der pfleglichen Behandlung sowie ordnungsgemäßen Lagerung der Ware obliegt dem Besteller.

7.3 (Nachbesserung, Ersatzlieferung)

Ist die Ware nicht vertragsgemäß, so darf der Lieferer auch bei wesentlichen Mängeln die Vertragswidrigkeit zunächst nach seiner Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist, mindestens binnen 2 Wochen nach Aufforderung durch den Besteller beheben.

Der Besteller ist im Rahmen des Zumutbaren zur Mitwirkung an der Nachbesserung und gemäß den Anweisungen des Lieferanten verpflichtet. Auf Verlangen wird der Besteller die Ware zur Nachbesserung dem Lieferer übersenden.

Nur in dringenden Fällen (Gefahr unverhältnismäßig großer Schäden, Gefährdung der Betriebssicherheit) darf der Besteller Mängel selbst oder durch Dritte beseitigen. Er hat den Lieferer unverzüglich zu informieren und dessen vorherige schriftliche Einwilligung einzuholen (siehe auch Nr. 8.3).

Bei Fehlschlägen der Nachbesserung ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt – gegebenenfalls nach vorheriger Fristsetzung – berechtigt. Bei nur unerheblichen Mängeln ist der Besteller nur zur Minderung des Kaufpreises berechtigt (§ 440 BGB).

7.4 (Minderung, Vertragsaufhebung)

Wenn der Lieferer eine Vertragswidrigkeit nicht gemäß Nr. 7.3 durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung behebt, kann der Besteller den Kaufpreis angemessen herabsetzen.

7.5 Für indirekte Schäden haftet der Lieferer nur unter den Voraussetzungen der Nr. 18.

7.6 (Handelsübliche Abweichungen, konstruktive Änderungen)

Abweichungen in Mengen, Maßen, Qualität, Gewichten und ähnlichem sind im Rahmen des Handelsüblichen gestattet. Äquivalente konstruktive Änderungen bleiben vorbehalten.

7.7 (Beachtung von Instruktionen des Lieferanten)

Instruktionen des Lieferanten über die Behandlung oder Anwendung der Vertragsprodukte sind vom Besteller einzuhalten, ansonsten werden Mängelansprüche nicht anerkannt.

8. Betriebsanleitung des Lieferanten, Funktionsprüfungen, Instandsetzung

8.1 Der Besteller darf die gelieferten Produkte nur unter strikter Beachtung der Betriebsanleitung des Lieferanten benutzen.

8.2 Die gelieferten Produkte sind in regelmäßigen Abständen einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Nur durch regelmäßige Prüfungen kann eine sichere Funktion auf Dauer überwacht und gewährleistet werden.

8.3 Die gelieferten Produkte dürfen ausschließlich durch den Lieferer instandgesetzt werden. Bei eigenmächtig durchgeführten Reparaturen besteht die Gefahr von Fehlfunktion. Hierfür übernimmt der Lieferer keine Verantwortung.

9. Vorrichtungen, Pläne, Verkaufsunterlagen, Geheimhaltung

9.1 Alle Rechte an vom Lieferer gefertigten Mustern, Vorrichtungen, Werkzeugen, Zeichnungen, Entwürfen und Plänen, insbesondere Patent-, Urheber- und Erfinderrechte, stehen ausschließlich diesem zu.



9.2 Sämtliche Verkaufsunterlagen, wie Kataloge, Musterbücher, Preislisten etc., die dem Besteller zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum des Lieferanten und sind auf Anforderung zurückzusenden.

9.3 Die Vertragsparteien vereinbaren, alle wirtschaftlichen und technischen Details ihrer gegenseitigen Geschäftsverbindung geheim zu halten, wenn diese als vertraulich bezeichnet wurden oder wenn sich das Geheimhaltungsinteresse aus den Umständen ergibt.

Dies gilt auch für die in Nrn. 9.1 und 9.2 genannten Gegenstände, die ohne Autorisierung nicht kopiert oder dritten Parteien offengelegt oder sonst zugänglich gemacht werden dürfen. Alle Eigentums- und Urheberrechte an vom Lieferer stammenden Informationen – auch in elektronischer Form – verbleiben bei diesem.

9.4 Die Vertragsparteien werden ihren Unterlieferanten dieselben Geheimhaltungsverpflichtungen wie in Nr. 9.3 beschrieben auferlegen.

10. Nichtbelieferung, Unmöglichkeit, Unvermögen

Für die Fälle der allgemeinen Unmöglichkeit der Leistungserbringung sowie des Unvermögens des Lieferanten gelten für Rücktritts- und Schadensersatzrechte des Bestellers die gesetzlichen Vorschriften (insbesondere §§ 275, 323, 326 BGB). Die Regelung der Nr. 18 findet entsprechende Anwendung.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1 Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem der Lieferung zugrundeliegenden vertraglichen Rechtsverhältnis Eigentum des Lieferanten.

Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern unter der Voraussetzung, dass der Besteller von seinem Kunden Zahlung erhält oder den Vorbehalt vereinbart, dass der Kunde erst mit Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen Eigentum erlangt.

11.2 Der Besteller unterstützt den Lieferer bei jeglichen Maßnahmen, die nötig sind, um dessen Eigentum zu schützen. Der Besteller informiert den Lieferer unverzüglich, wenn Gefahren für dessen Eigentum entstehen. Dies gilt insbesondere für Verfügungen Dritter oder behördliche Maßnahmen (Pfändungen, Beschlagnahme etc.).

11.3 Der Lieferer ist nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zum Rücktritt vom Vertrag und zur Zurücknahme der Eigentumsvorbehaltsware nach Mahnung bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug berechtigt. Die Fristsetzung kann beim Vorliegen gesetzlicher Ausnahmetatbestände unterbleiben.

11.4 Der Besteller wird auf seine Kosten eine Versicherung für die gelieferten Waren gegen Diebstahl, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige Risiken für die Zeit bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises abschließen.

11.5 Soweit der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt, wird der Lieferer auf Verlangen Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben.

12. Vermietung von Produkten (Messinstrumente, Zubehör etc.)

12.1 Der Lieferer kann auch Produkte und Zubehör an den Besteller vermieten (die „Leistungsbeschreibung Vermietung und Konditionen“ beschreibt den genauen Lieferumfang).

Der Besteller ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten nicht berechtigt, dritten Parteien die Benutzung der Produkte zu gestatten oder die vertragsgegenständlichen Produkte und Zubehör an Dritte zu vermieten. Der Besteller ist zu Verfügungen über den Vertragsgegenstand nicht berechtigt. Der Umfang der Nutzungsrechte wird zwischen den Parteien vertraglich gesondert festgelegt.

Dies gilt auch für Montage- und Inbetriebnahmeleistungen.

12.2 Der Besteller wird dem Lieferer vor Vertragsschluss eine genaue Beschreibung seiner Anlage und der geplanten Einsatzzwecke zuleiten. Er ist zum Abschluss einer Versicherung für die Produkte verpflichtet und übersendet an den Lieferer vor Versand eine Kopie des entsprechenden Versicherungsvertrages oder eine Deckungszusage des Versicherers. Unterlässt er dies, so wird der Termin der Versendung verschoben.

13. Software (Lizenzen)

13.1 Die gelieferte Software bleibt Eigentum des Lieferanten. Für ihre Verwendung und Behandlung gelten die „Leistungsbeschreibung Software und Konditionen“ des Lieferanten.

Sie darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten Dritten nicht zugänglich gemacht und weder kopiert noch sonst wie dupliziert werden. Der Besteller erhält ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares, zeitlich begrenztes Benutzungsrecht zur internen Nutzung für die Zwecke, für die die Software geliefert wurde.

Soweit der Lieferer dem Besteller Software überlässt (lizenziert) wird dem Besteller nur eine nicht exklusive Lizenz eingeräumt, die auf solche Produkte und Standorte sowie Anwendungsbereiche begrenzt ist, die in dem Einzelauftrag genannt sind und von dem Lieferer schriftlich bestätigt wurden. Eine darüberhinausgehende Nutzung ist nicht gestattet.

14. Dienstleistungen (Messung, Prüfung, Machbarkeitsanalyse, Einweisung/Onboarding, Reparatur und Wartung, Bildanalyse etc.)

14.1 (Prüfgegenstand, Dienstleistungen des Lieferanten)

Die Beschaffenheit des Prüf- oder Messgegenstandes zum Zeitpunkt der Prüfungs- oder Messtätigkeit ist maßgebliche Grundlage der Dienstleistungen des Lieferanten. Dieser dokumentiert die Beschaffenheit des Prüf- und Messgegenstands und



übersendet sie dem Besteller. Dieser ist gehalten, eine hiervon abweichende Beschaffenheit sofort zu reklamieren und nachzuweisen.

Messungen, Prüfungen und deren Ergebnisse beziehen sich ausschließlich auf den getesteten Prüfgegenstand zum Zeitpunkt der Messung. Soweit der Lieferer darüber hinaus weitere Dienstleistungen erbringt wie Einweisungen (Onboarding), Reparatur, Wartung, Schulung, Bildanalyse oder Machbarkeitsanalyse etc. erfolgen diese unter Beachtung des aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik.

14.2 Die vom Lieferer für die einzelnen Dienstleistungen erstellten Leistungsbeschreibungen und Konditionen werden dem Besteller zugänglich gemacht und sind von diesem genau zu beachten. Zweifelsfragen hat der Besteller mit dem Lieferer vorab schriftlich zu klären.

14.3 Informationen, Auskünfte und Beratungen des Lieferers bezüglich seiner Dienstleistungen, die er außerhalb eines Vertragsverhältnisses vornimmt, erfolgen ausschließlich auf der Basis seiner Erfahrungswerte, für die eine Haftung nur bei Bestätigung in Schriftform übernommen werden kann.

15 Technische Hilfeleistung und sonstige Mitwirkung des Bestellers

15.1 Der Besteller hat das Montagepersonal bei der Durchführung der Montage und der vereinbarten Leistungen vor Ort in angemessener Weise und auf seine Kosten zu unterstützen.

Der Besteller hat insbesondere auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu bestellen:

(1) die erforderlichen und geeigneten Hilfskräfte (technische Hilfskräfte, Monteure und sonstige Facharbeiter mit den von diesen benötigten Werkzeugen in der erforderlichen Zahl)

(2) alle Erd-, Beton-, Bau-, Stemm-, Gerüst-, und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten, einschließlich der dazu benötigten Baustoffe;

(3) die zur Montage- und Inbetriebnahme erforderlichen Bedarfsgegenstände und Bedarfsstoffe

(4) Energie und Wasser, Heizung, Beleuchtung, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zur Verwendungsstelle

(5) Vorrichtungen für die sichere Aufbewahrung der Apparaturen, Materialien, Werkzeuge etc.; im Übrigen hat der Besteller zum Schutz des Besitzes vom Lieferer und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde

(6) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die in Folge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich und für den Lieferer nicht branchenüblich sind.

15.2 Vor Beginn der Arbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über Explosionsschutz, Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

15.3 Vor Beginn der Montage und/oder Inbetriebnahme müssen die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen und nicht vom Lieferer zu erbringenden Vorarbeiten abgeschlossen sein. Der Besteller hat sicherzustellen, dass die Arbeiten sofort nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden können.

16. Erfindungen und geistiges Eigentum

16.1 „Geistiges Eigentum“ beinhaltet u. a. sämtliche Urheberrechte, Marken, Betriebsgeheimnisse, Patente, Gebrauchsmuster, Entwicklungen (u. a. Software-Einwicklung) und Know-how. Geistiges Eigentum ist nicht auf angemeldete und registrierte Rechte begrenzt.

16.2 Der Lieferer überträgt dem Besteller keinerlei Rechte an geistigem Eigentum. Dies gilt insbesondere für solches geistiges Eigentum, das der Lieferer bereits vor Ausführung des Vertrages innehatte oder das unabhängig von der Ausführung des konkreten Vertrages entwickelt wurde. Sämtliches geistiges Eigentum, welches der Lieferer im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen erworben hat, einschließlich Software, Modellen, Designs, Zeichnungen, Dokumente, Erfindungen, Know-how („Erfindungen“), bleiben Eigentum des Lieferers – soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart oder gesetzlich zwingend anders vorgeschrieben.

17. Höhere Gewalt, Verjährung

17.1 Jede Partei hat für die Nichterfüllung einer ihrer Pflichten nicht einzustehen, wenn die Nichterfüllung auf einem außerhalb ihrer Kontrolle liegenden Hinderungsgrund oder insbesondere auf einem der folgenden Gründe beruht:

Feuer, Naturkatastrophen, Krieg, Epidemien, Beschlagnahme oder sonstige behördliche Maßnahmen, allgemeine Rohstoffknappheit, Beschränkung des Energieverbrauches, Arbeitsstreitigkeiten oder wenn Vertragswidrigkeiten von Zulieferern auf einem dieser Gründe beruhen.

17.2 Jede Partei darf den Vertrag durch schriftliche Kündigung beenden, falls dessen Durchführung für mehr als 6 Monate gemäß Nr. 17.1 verhindert ist.

Jegliche Ansprüche des Bestellers wegen Vertragswidrigkeiten verjähren binnen 12 Monaten ab Gefahrübergang (Nr. 3).

Die Verantwortlichkeit des Lieferers beschränkt sich auf Vertragswidrigkeiten, die innerhalb dieses Zeitraums auftreten. Die gesetzliche Verjährung von Ansprüchen, die nach Nr. 18 bestehen, bleibt unberührt.

18. Allgemeine Haftungsbegrenzung, Nebenpflichten des Lieferers

18.1 Für die Erfüllung der vertraglichen oder vorvertraglichen Nebenpflichten steht der Lieferer nur entsprechend den Bestimmungen der Nummern 4, 10, 17 und 18 ein.



18.2 Soweit nicht in den Nummern 4.2, 4.3 und 7.1 bis 7.4, 10, 17 und 18 geregelt, ist der Lieferer – gleich aus welchen Rechtsgründen – für Vertragswidrigkeiten und Schäden nicht verantwortlich. Dies gilt für jegliche durch Sach- oder Rechtsmängel oder sonstige verursachte Schäden einschließlich Produktionsausfalls, entgangenen Gewinns oder anderer indirekter Schäden (Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind).

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer bei leichter Fahrlässigkeit, aber nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Der Lieferer haftet jedoch in jedem Falle für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und für besonders übernommene Garantien, bei Arglist, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder wenn nach deutschem oder ausländischem Produkthaftungsgesetz für Körperschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

19. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

19.1 Erfüllungsort ist – sofern sich nicht aus der Natur des Schuldverhältnisses etwas anderes ergibt oder etwas anderes schriftlich vereinbart ist 67663 Kaiserslautern.

19.2 Gerichtsstand ist 67663 Kaiserslautern. Es gilt deutsches Recht.

19.3 Der Lieferer ist nach eigenem Ermessen berechtigt, die für den Sitz des Bestellers zuständigen Gerichte anzurufen.

20. Einhaltung der Gesetze, Compliance, Datenschutz

20.1 Der Lieferer verpflichtet sich zur Einhaltung der in der Bundesrepublik Deutschland und in der Europäischen Union geltenden Vorschriften und Gesetze (inkl. steuerrechtliche, arbeitsrechtliche, umweltrechtliche und Anti-Korruptions-Vorschriften).

20.2 Verhaltenskodexe des Bestellers werden vom Lieferer anerkannt, wenn sie auf allgemeinen Werten wie Achtung der Menschenrechte, Umwelt- und Naturschutz usw. beruhen und von der EU und UNO vertreten werden. Der Lieferer wählt seine Lieferanten vor dem Hintergrund der Förderung oben genannter Werte und Nachhaltigkeitsüberlegungen aus. Verantwortung für das Verhalten seiner Lieferanten und deren Sub-Lieferanten kann der Lieferer jedoch nur im Rahmen gesetzlicher Vorschriften oder wenn dies ausdrücklich mit dem Besteller vereinbart wurde, übernehmen.

20.3 (Datenschutz)

Sofern im Rahmen des Vertragsverhältnisses oder bei der Vertragsanbahnung personenbezogene Daten durch den Lieferer verarbeitet werden, verarbeitet er diese ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzanpassungs- und Umsetzungsgesetzes EU (BDSGneu).

Der Lieferer verarbeitet die personenbezogenen Daten des Bestellers, die er im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung vom Besteller oder Dritten erhält. Dies

sind in der Regel Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefonnummer, Emailadresse), Bank- und Zahlungsverkehrsdaten (Bank, Kontoverbindung, Verwendungszweck, ggf. Kreditkarteninformationen), Informationen aus öffentlich verfügbaren Quellen, Informationsdaten aus Datenbanken und Auskunftsteilen (z.B. Internet, Handelsregister, Wirtschaftsauskunftei) sowie sonstige Daten, die der Besteller dem Lieferer freiwillig überlässt.

Der Lieferer übermittelt die personenbezogenen Daten des Bestellers an Behörden/öffentliche Stellen, soweit vorrangige Rechtsvorschriften dies vorschreiben.

Gegebenenfalls übermittelt der Lieferer die personenbezogenen Daten des Bestellers an Gesellschaften der Unternehmensgruppe des Lieferers und externe Dienstleister. Letztere können sich außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums befinden, die unter Umständen nicht das gleiche Datenschutzniveau haben. In diesem Fall stellt der Lieferer sicher, dass die Übermittlung nur nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erfolgt.

Der Besteller hat das Recht, Auskunft über seine beim Lieferer gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten, unrichtig gespeicherte personenbezogene Daten berichtigen zu lassen oder seine Einwilligung in eine Datenverarbeitung jederzeit auch ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft zu ändern, zu widerrufen, die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für die Zukunft einschränken zu lassen, zu widersprechen oder die Löschung zu verlangen.

Der Besteller hat das Recht, Beschwerde bei einer Datenschutzbehörde einzulegen. Die für den Lieferer zuständige Aufsichtsbehörde ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz.

21. Verschiedenes

21.1 Änderungen, Ergänzungen und sonstige Nebenabreden zu diesen AGB oder zu geschlossenen Verträgen bedürfen der Schriftform.

21.2 Ein aufgrund dieser AGB geschlossener Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Bedingungen im Übrigen verbindlich.

21.3 Der Besteller hat Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur hinsichtlich rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Forderungen.

21.4 (Warenzeichen, Handelsnamen, Marketing, gewerbliche Schutzrechte des Lieferers) Der Besteller darf Warenzeichen, Handelsnamen und sonstige Zeichen und Schutzrechte des Lieferers nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung und nur im Interesse des Lieferers verwenden oder anmelden.